Nr. 12

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1956

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 17. September 1956

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

64) Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten

65) Fortführung der Wirtschaftsflächenerhebung 1949

66) Aufbringung der Kosten für die Christenlehre

67) Behandlung von Anfragen auswärtiger Kirchenstellen und Gemeindeglieder wegen Taufe, Trauung und Kirchenzugehörigkeit von Personen

68) Pfarrbesetzung

69) Umpfarrung

70) Suchanzeige

II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

64) G.Nr. /1068/ III 9 g

Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten

Die zu der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. Juli 1956 im Kirchlichen Amtsblatt 1956 S. 61 nicht mit abgedruckte Anordnung über den Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten vom 17. Mai 1956 (GBl. I S. 457) wird nunmehr nachstehend abgedruckt.

Schwerin, den 30. August 1956.

Der Oberkirchenrat

Im Auftrage:
Kracht

Anordnung über den Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten.

Vom 17. Mai 1956.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. Mai 1956 zur Neuregelung des Kündigungsschutzes für Pächter von Kleingärten (GBl. I S. 457) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Kleingärten im Sinne dieser Anordnung sind Grundstücke, die zum Zwecke der kleingärtnerischen nicht gewerbsmäßigen Nutzung verpachtet werden.

§ 2

Die Kündigung eines Pachtvertrages über den Kleingarten ist nur nach den Bestimmungen dieser Anordnung zulässig. Das gleiche gilt für Pachtverträge, die von den Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter gemäß § 2 der Verordnung vom 22. April 1954 zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBl. S. 465) abgeschlossen werden. Durch Zeitablauf endende Pachtverträge werden auf unbestimmte Zeit verlängert.

§ 3

(1) Dem Kleingärtner kann zum Schluß des Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn:

a) er sich so gemeinschaftsstörend verhält, daß der Mehrzahl der anderen Pächter in der gleichen Kleingartenanlage sein weiteres Verbleiben in der Kleingartenanlage nicht zugemutet werden kann und diese sein Ausscheiden beschlossen haben;

b) der Pächter die ihm obliegenden Pflichten trotz schriftlicher Ermahnung durch den Verpächter weiterhin gröblich verletzt oder erhebliche Mängel in der Bewirtschaftung seines Kleingartens nicht innerhalb einer schriftlich vom Verpächter gesetzten angemessenen Frist beseitigt;

c) der Pächter drei Monate mit der Zahlung seines Pachtzinses in Verzug ist;

d) der Pächter über den Kleingarten hinaus weiteres kleingärtnerisch genutztes Land besitzt oder erwirbt und dieses bereits seinem angemessenen Bedarf an Gartenland entspricht.

(2) Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erklären.

§ 4

(1) Dem Kleingärtner kann auch vor Ablauf des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, wenn:

a) er aus dem Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ausgeschlossen wird;

b) das Grundstück oder ein Grundstücksteil dringend zur Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben benötigt wird.

2) Im Falle des Abs. 1 Buchstabe b ist dem gekündigten Pächter nach Möglichkeit ein Ersatzgrundstück zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist er für die auf das Grundstück gemachten Aufwendungen angemessen in Geld zu entschädigen.

§ 5

(1) Ist der Verpächter ein Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, so ist er berechtigt, zu verlangen, daß der bisherige Pächter Einrichtungen wie z. B. Baulichkeiten, Bewässerungsanlagen einschließlich Wasserbehälter, Wegeanlagen, Einzäunungen, Dämme, Sträucher, überwinternde Nutzpflanzen usw., mit denen er das Grundstück versehen hat, zurückläßt, sofern dies im Interesse einer weiteren Bewirtschaftung des Gartengrundstückes notwendig ist.

(2) In diesen Fällen ist an den bisherigen Pächter vom Verpächter eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird durch eine vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, bestätigte Abschätzungskommission des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter festgesetzt. Vor der Entscheidung über die Höhe der Entschädigung ist der bisherige Pächter zu hören. Ueber die Abschätzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 6

(1) Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Entscheidung hat eine Verhandlung mit den Beteiligten vorauszugehen. Den Vorsitz führt der Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Beschluß. Zugleich ist über die Kosten zu entscheiden.

(4) Die entstandenen Kosten hat der unterlegene Teil zu tragen. Unter Berücksichtigung der im Beschluß getroffenen Feststellungen und der sonstigen Umstände des Falles können jedoch die Kosten auch anders verteilt werden.

§ 7

(1) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, gemäß § 6 kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang Beschwerde eingelegt werden. Diese ist vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, falls er ihr nicht stattgibt, binnen 14 Tagen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Den Beteiligten ist vor der Entscheidung über die Beschwerde die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben.

§ 8

(1) Die bei Räumung ganzer Kleingartenanlagen oder von Teilen erforderliche Abschätzung zur Entschädigung erfolgt durch eine vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und dem Vorstand des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter gemeinsam zu benennende Kommission.

(2) Der Kommission muß mindestens ein Mitglied des Vorstandes des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter angehören.

§ 9

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, können anordnen, daß in die mit einzelnen Kleingärtnern abgeschlossenen Nutzungsverträge an deren Stelle die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter eintreten, wenn das zur Erfüllung der den Kreisverbänden obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die bisherigen Rechte und Pflichten der Kleingärtner gehen dann auf den Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter über. Ausgenommen davon sind solche Vertragsbedingungen, die den Aufgaben und der Stellung des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter widersprechen. In diesem Falle ist zwischen dem Verpächter und dem Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter ein neuer einheitlicher Vertrag zu schließen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(3) Mit den bisherigen Pächtern werden vom Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Pachtverträge abgeschlossen.

§ 10

(1) Streitigkeiten aus einem Pachtvertrag, den ein Kreisverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter über Grundstücke zum Zwecke der Weiterverpachtung an Kleingärtner abgeschlossen hat, entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang Beschwerde beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

65) G.Nr. /816/ III 9 g

Fortführung der Wirtschaftsflächenerhebung 1949

Nach der Anweisung zur Durchführung der Wirtschaftsflächenerhebung vom 2. Oktober 1950, Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Seite 182, haben die Betriebsinhaber alle Veränderungen oder Berichtigungen zur Fortführung der Wirtschaftsflächenerhebung bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres über den Bürgermeister dem Rat des Kreises zu melden. Die Meldung muß so rechtzeitig erfolgen, daß der Bürgermeister sie bis zum 31. Oktober an den Rat des Kreises weitergeben kann. Zu melden sind alle Veränderungen, die während des laufenden Kalenderjahres eingetreten sind oder noch eintreten werden, und inzwischen festgestellte Fehler in der Wirtschaftsflächenerhebung. Der Bürgermeister hat die Richtigkeit der Angaben der Meldung sowohl bezüglich der Größe der von der Veränderung bzw. Berichtigung betroffenen Fläche zu überprüfen. Vordrucke für die Meldung sind bei dem Bürgermeister zu haben. Wenn Vordrucke nicht zu haben sein sollten, so muß die Meldung zur Vermeidung einer Fristversäumnis zunächst formlos gemacht werden.

Der Oberkirchenrat ersucht die Verwalter land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter kirchlicher Ländereien, die hiernach etwa erforderlichen Meldungen sofort zu erstatten. Die Meldungen an die Bürgermeister sollen, damit sie fristgemäß bearbeitet werden können, möglichst schon vor dem 1. Oktober 1956 in deren Händen sein.

Die Wirtschaftsflächenerhebung stellt die Betriebsgrößen fest. Bei den verpachteten kirchlichen Ländereien muß von dem Vertreter der Kirche daher auch überwacht werden, daß bei Veränderungen der Pachtverhältnisse oder bei Berichtigung der Größenangaben für die bestehenden Pachtverhältnisse die Meldungen vom Pächter, zu dessen Betrieb die Pachtländereien als Bestandteil gehören, erstattet werden. Meldungen über die Aufhebung von Pachtverhältnissen dürfen durch die Verwalter kirchlicher Ländereien nur abgegeben und vollzogen werden, wenn das Pachtverhältnis ordnungsmäßig gelöst oder durch rechtskräftigen Beschluß des Pachtamtes aufgehoben ist. Ist die anderweitige Verpachtung noch nicht erfolgt oder steht noch nicht fest, wer die Flächen künftig bewirtschaftet, so ist dies auf der Meldung anzugeben. Die Angabe der Kirche als künftigen Betriebsinhaber ist nur zulässig, wenn die Fläche wirklich von der Kirche bewirtschaftet werden kann und dies vom Oberkirchenrat genehmigt ist.

Schwerin, den 22. August 1956

Der Oberkirchenrat

Im Auftrage:
Niendorf

66) G.Nr. /649/ II 43

Aufbringung der Kosten für die Christenlehre

Hier: Meldung der Zahl der Christenlehrekinder zum 1. Oktober 1956.

Die Zahl der Christenlehrekinder ist zum 1. Oktober 1956 neu festzusetzen, wobei die festgestellte Kinderzahl für das ganze Schuljahr 1956/57 Gültigkeit haben soll. Hierbei ist die Bekanntmachung des Oberkirchenrates vom 8. September 1953 (Kirchliches Amtsblatt, Jahrgang 1953, Nr. 15, Seite 97) zu beachten, die sinngemäß auch für das Schuljahr 1956/57 gültig ist.

Die Meldung ist dem zuständigen Kreiskatechetischen Amt bis zum 15. Oktober 1956 einzureichen und von demselben nach Überprüfung sofort an den Oberkirchenrat weiterzuleiten.

Soweit die Neuberechnung der landeskirchlichen Zuschüsse bei der Zahlung für den Monat Oktober 1956 aus arbeitstechnischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden kann, erfolgt die Berichtigung mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 im folgenden Monat.

Schwerin, den 13. August 1956

Der Oberkirchenrat

Maercker

67) G.Nr. /148/ VI 35 i

Behandlung von Anfragen auswärtiger Kirchenstellen und Gemeindeglieder wegen Taufe, Trauung und Kirchenzugehörigkeit von Personen

Bei Anfragen an kirchliche Dienststellen in Städten mit mehreren Kirchgemeinden nach Taufen, Trauungen, kirchlicher Zugehörigkeit usw. von Gemeindegliedern hat es sich herausgestellt, daß sich diese Anfragen zumeist nur schwer oder kaum beantworten lassen, weil in der betreffenden Anfrage eine genaue Angabe des früheren Wohnsitzes (Straße und Hausnummer) des erfragten Gemeindegliedes fehlt. Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Pfarren, Küstereien und des Kirchenbuchamtes liegt, bei entsprechenden Anfragen stets die frühere Wohnung bzw. den Wohnsitz (Straße und Hausnummer) des erfragten Gemeindegliedes anzugeben.

Schwerin, den 25. August 1956

Der Oberkirchenrat
Walter

68) G.Nr. /207/ Groß Varchow, Pred.

Pfarrbesetzung

Die Pfarre Groß Varchow, Kirchenkreis Malchin, ist wieder zu besetzen. Mit Groß Varchow ist die Kapelle Bredenfelde und die vagierende Mutterkirche in Luplow verbunden. 1670 Seelen. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 6. August 1956

Der Oberkirchenrat
Beste

69) /619/ II 42[0]

Umpfarrung

Das Dorf Alt Krassow, bisher zur Pfarrgemeinde Warnkenhagen gehörig, wird in die Pfarrgemeinde Schlieffenberg umgepfarrt.

Schwerin, den 29. August 1956

Der Oberkirchenrat
Walter

70) **Suchanzeige Erna Wilberg, geb. 17. Juli 1904:**

Das Evangelische Pfarramt St. Mauritius zu Zörbig bittet uns, nach dem Aufenthalt der Genannten zu forschen. Sie hat im Jahre 1950 die letzte Nachricht aus dem Altersheim Penzlin (Kreis Waren) an ihre Angehörigen gegeben. Später kam die dorthin gerichtete Post als unbestellbar zurück. Die Gesuchte scheint nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte gewesen zu sein. Die Herren Amtsbrüder werden gebeten, bei der Suche nach dem Verbleib der Genannten behilflich zu sein und erforderlichenfalls dem suchenden Pfarramt Nachricht zu geben.

Schriftleitung

Dieser Nummer des Amtsblattes liegt der Werkbericht (5), Kunst und Kunshandwerk im Raum der Kirche, bei.

Schriftleitung

II. Personalien

Berufen wurden:

Frau Elisabeth Brügmann zur Kreiskatechetin für die Kirchenkreise Malchin und Waren zum 1. Juli 1956. /36/Pers.-Akt.

Pastor Werner Hinz in Boltenhagen auf die Pfarre Neukaliß zum 1. Juli 1956. /162/Pred.

Pastor Theodor Kayatz in Kirch Grubenhagen auf die Pfarre daselbst zum 1. Juli 1956. /141/Pred.

Propst Edmund Masius in Dassow auf die Pfarre Boltenhagen zum 15. Juli 1956. /71/1 Pred.

Pastor Arnold Paap in Groß Varchow auf die Pfarre Kloster Malchow zum 15. Juli 1956. /189/1 Pred.

Pastor Karl Ortmann in Bad Sülze auf die 2. Pfarrstelle in Schönberg zum 1. August 1956. /48/1 Pred.

Pastor Heinz Pulkenat in Basedow auf die Pfarre daselbst zum 1. August 1956. /128/1 Pred.

Pastor Paul Lange in Neustrelitz auf die Pfarre Bad Sülze zum 1. September 1956. /210/Pred.

Beauftragt wurden:

Diakon Robert Rockenhausen in Schwerin-Neumühle mit der Verwaltung der Pfarre daselbst als Pfarrdiakon zum 1. April 1956. /51/1 Pred.

B-Katechet Heinz Wohlfahrt in Muchow mit der Verwaltung der Pfarre Groß Laasch als Hilfsprediger zum 1. Juli 1956. /299/1 Pred.

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Alfred Heidingsfeld in Tornow auf seinen Antrag mit Wirkung von 1. Juli 1956. /38/Pers.-Akt.

Pastor Paul Kuusik in Groß Laasch auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Juli 1956. /101/3 Pers.-Akt.

Propst Heinrich Klein in Güstrow auf seinen Antrag zum 1. November 1956. /70/Pers.-Akt.

Heimgerufen wurden:

Pastor i. R. Hermann Balcke in Parchim am 27. Juni 1956 im 67. Lebensjahr. /71/Pers.-Akt.

Pastor Walter Skierlo in Hohen Mistorf am 6. Juli 1956 im 70. Lebensjahr. /803/25 VI 47 c.

Zurückgenommen wird:

Die Berufung des Pastors Gerhard Schüler in Karchow auf die 2. Pfarrstelle in Schönberg zum 1. September 1956. /46/Pred.

Ausgeschieden ist:

Pastor Ernst August Behm, bisher Alt Meteln, unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes mit Wirkung vom 16. Juni 1956. /94/Pers.-Akt.

Aenderungen im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4/1955

Seite			
17	Wattmannshagen	1. 5. 1956	bei Petras auftragsweise streichen
	Güstrow, Pfarrkirche I	1. 11. 1956	Pr. Klein streichen (i. R.) z. Z. unbesetzt
18	Rittermannshagen	15. 5. 1956	Hermann Beencken, auftragsweise
	Groß Laasch	1. 7. 1956	Kuusik streichen (i. R.), dafür Heinz Wohlfahrt, Hilfsprediger
	Neu Kaliß	1. 7. 1956	Werner Hinz
	Hohen Mistorf	6. 7. 1956	Skierlo streichen (verstorben) z. Z. unbesetzt
	Groß Varchow	15. 7. 1956	Paap streichen, z. Z. unbesetzt
	Basedow	1. 8. 1956	bei Pulkenat auftragsweise streichen
	Gnoien I	1. 10. 1956	O. Haack streichen (i. R.) z. Z. unbesetzt
19	Röbel, St. Marien	15. 5. 1956	Fridolf Heydenreich
	Bad Sülze	1. 8. 1956	Ortmann streichen
	Bad Sülze	1. 9. 1956	Pastor Paul Lange
20	Schwerin	1. 3. 1956	v. Jüchen streichen (ausgeschieden)
	St. Nikolai III	5. 5. 1956	Engelke streichen (verstorben) z. Z. unbesetzt
	Crivitz, Hilfspredigerstelle	5. 5. 1956	Günther Schulz, Vikar
	Schwerin-Neumühle	1. 4. 1956	Robert Rockenhausen, Pfarrdiakon
	Alt Meteln	16. 6. 1956	Behm streichen (ausgeschieden) z. Z. unbesetzt
21	Tornow	1. 7. 1956	Heidingsfeld streichen (i. R.) z. Z. unbesetzt
	Malchow, Kloster	15. 7. 1956	Arnold Paap
	Schönberg II	1. 8. 1956	Karl Ortmann
	Neustrelitz, Schloßkirche	1. 9. 1956	Lange streichen, z. Z. unbesetzt
22	Roggenstorf	15. 5. 1956	Heydenreich streichen, z. Z. unbesetzt
	Boltenhagen	1. 7. 1956	Hinz streichen, dafür
		15. 7. 1956	Edmund Masius, Propst
	Dassow	15. 7. 1956	Edmund Masius streichen, z. Z. unbesetzt
	Kirch Grubenhagen	1. 7. 1956	bei Kayatz auftragsweise streichen

Veröffentlicht unter der Lizenz Nr. 731 des Presseamtes beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Schriftleitung: Pastor Dr. Paul Paegelow, Schwerin, Münzstraße 8 Druck: Buchdruckerei Felix Ploog, Schwerin